

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/533c4140-8e06-3b23-88ed-7180c6786a7b>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Titel | Bundesberggesetz (BBergG) |
| Amtliche Abkürzung | BBergG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 750-15 |

§ 158 BBergG - Erbstollengerechtigkeiten

(1) Auf aufrechterhaltene Erbstollengerechtigkeiten im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9](#) sind, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) ¹Der aus einer Erbstollengerechtigkeit Berechtigte hat innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Eintragung der Erbstollengerechtigkeit im Grundbuch zu beantragen. ²Erbstollengerechtigkeiten, deren Eintragung im Grundbuch nicht innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erlöschen, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Gründen erloschen sind.

